

Bezirksamt Musterbezirk von Berlin

Abteilung Jugend, Familie und Schule
Amt für Kindertagesbetreuung



Dienstgebäude: Frankf. Allee 35/37
10247 Berlin
Bearbeiter: Herr Bearbeiter
Zimmer: 01
Telefon / Fax: 90298-12345 / 123456
eMail: n.v.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Frankf. Allee 35/37
10247 Berlin

GeschZ (bitte immer angeben): Testbearbeiter-
100051149.2

Frau Mutter Mustermann
Herrn Vater Mustermann
Teststrasse 123A

Seite 1 von 5

10247 Berlin

Datum: 15.02.2008

GutscheinNr. (bitte immer angeben)

N **GB- 58054041490- 02**

Gutschein für die Tagesbetreuung Ihres Kindes zum Einlösen in einer Tageseinrichtung / Kindertagespflege (Bedarfsbescheid nach § 7 KitaFöG) - Neuanmeldung eines Förderbedarfs -

Sehr geehrte Frau Mustermann, sehr geehrter Herr Mustermann,

Ihr Kind	geboren am	Anmeldung/ Änderungsantrag vom	beantragter Betreuungsbeginn
Kind Mustermann	01.01.2005	15.02.2008	01.05.2008

ist berechtigt, ab dem **01.05.2008** bis zum **31.07.2011** einen Platz in Anspruch zu nehmen.

Der Gutschein berechtigt zum Abschluss eines **Betreuungsvertrages bis zum 05.06.2008**.

Die Betreuung muss spätestens drei Monate nach Vertragsabschluss beginnen.

Bedarf

Der Gutschein berechtigt zur **Inanspruchnahme einer Förderung in Form eines Teilzeitplatzes** (über 5 Std. bis höchstens 7 Std. tgl.) in einer nach § 23 KitaFöG finanzierten Tageseinrichtung.
Dies entspricht in Kindertagespflege nach § 17 KitaFöG über 100 bis höchstens 140 Stunden monatlich.

Etwaige Zuschlagsberechtigungen sind in der zu diesem Gutschein gehörenden Anlage aufgeführt. Die Anlage ist fester Bestandteil dieses Gutscheins.

Die Berechtigung zu diesem Gutschein ergibt sich aufgrund des Anspruchs gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes.

Nebenbestimmungen und Hinweise

- Die Finanzierung des Platzes auf Grund dieses Gutscheines setzt eine vertragliche Belegung und tatsächliche Nutzung zum Zwecke der kontinuierlichen Förderung des Kindes voraus.
- Die in diesem Gutschein festgestellte Berechtigung entfällt, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlin für die Gewährleistung eines solchen Platzes (vgl. § 2 Abs. 1 KitaFöG), insbesondere bei Wegzug aus Berlin, endet.
- Die mit diesem Gutschein verbundene Berechtigung umfasst nicht die Förderung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern, d.h. mit Beginn des Schuljahres (1. August), in dem Ihr Kind eingeschult wird, endet die Gültigkeit dieses Gutscheins, soweit zuvor nicht andere Beendigungsgründe eingetreten sind.
- Wenn Sie in der Anmeldung unwahre Angaben gemacht haben oder sich die dem Gutschein zugrundeliegenden Sachverhalte vor der Inanspruchnahme des Platzes geändert haben, kann der Gutschein (Bescheid) zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Sie sind deshalb verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich vor der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes Änderungen in Ihrer Familien-, Arbeits- oder Ausbildungssituation gegenüber den Angaben in Ihrer Anmeldung ergeben.

5. Sollte ein Betreuungsvertrag geschlossen oder geändert werden, ohne dass der hierfür beantragte und zuerkannte Betreuungsumfang vollständig ausgenutzt wird, wird der Gutschein entsprechend rückwirkend angepasst (reduziert). Die Reduzierung des Betreuungsumfangs bei einem laufenden Betreuungsvertrag richtet sich dagegen nach § 7 Abs. 8 KitaFöG (entsprechende Mitteilung an das Jugendamt).
6. Ein erneuter Antrag und eine damit verbundene Bedarfsprüfung durch das Jugendamt ist erforderlich, wenn
- der mit dem aktuellen Gutschein zuerkannte Betreuungsumfang erhöht werden soll,
 - die oben genannte Frist, bis zu der der Gutschein eingelöst werden muss, abgelaufen ist (soweit es sich um eine Berechtigung zur Erweiterung des Betreuungsumfangs handelt, verfällt zu diesem Termin nur die Berechtigung zur Betreuungserweiterung),
 - durchgängig länger als fünf Wochen kein Platz in einer durch das Land Berlin finanzierten Tageseinrichtung oder Kindertagespflege vertraglich belegt wird,
 - das Jugendamt bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes nach § 4 Abs. 12 VOKitaFöG und nach entsprechendem vorangegangenen Hinweis entscheidet, dass eine neue Bedarfsprüfung erforderlich ist.
7. Es erfolgt eine Bedarfsprüfung von Amts wegen nach § 7 Abs. 6 KitaFöG in Verbindung mit § 5 VOKitaFöG durch das Jugendamt, wenn bei einem Wechsel des Kindes von der Krippe in den Kindergarten (d.h. mit Vollendung des dritten Lebensjahres) mehr als eine Halbtagsförderung gewünscht wird.
8. Änderungen der in diesem Gutschein enthaltenen Feststellungen werden dem Träger / der Tagespflegestelle und den Eltern nach § 8 Abs. 5 VOKitaFöG mitgeteilt. Soweit sich die zu diesem Gutschein gehörende Festsetzung der Kostenbeteiligung nach dem TKBG ändert, erhalten Sie zugleich eine erneute Kostenfestsetzung.
9. Bitte beachten Sie etwaige Befristungen oder sonstige Beendigungsgründe, die mit diesem Gutschein verbunden sind, und stellen Sie ggf. rechtzeitig einen Folgeantrag.
10. Bitte beachten Sie die beiliegenden Erläuterungen; sie sind ebenfalls Bestandteil dieses Gutscheins.
11. Behalten Sie ein Exemplar des Gutscheins (das Original oder eine Kopie) dauerhaft bei Ihren Unterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Gutscheins schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle des Bezirksamtes zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Amt für Kindertagesbetreuung

(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt, er bedarf keiner Unterschrift.)

Erläuterungen zum Gutschein für einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege

Die Rechtsgrundlagen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind:

- **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**
- **Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege** (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)
- **Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen** (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG)
- **Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten** (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG)

in der jeweils geltenden Fassung. Die drei letzt genannten, landesrechtlichen Grundlagen finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport unter www.senbj.s.berlin.de unter Jugend, Rubrik Kindertagesstätten.

Der Gutschein berechtigt Ihr Kind die darin festgestellte Leistung mit der angegebenen öffentlichen Finanzierung in Anspruch zu nehmen. Bitte beachten Sie die Nebenbestimmungen und etwaige Befristungen und veranlassen ggf. die weiteren, erforderlichen Folgeanträge.

Dies betrifft insbesondere den Fall, wenn Sie aus Berlin wegziehen. Nehmen Sie einen Wohnsitz in Brandenburg und wollen weiter eine Förderung Ihres Kindes in Berlin erhalten, gelten die Verfahren nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Diese setzen voraus, dass in Berlin ausreichend freie Plätze vorhanden sind und das zuständige Amt in Brandenburg die Kosten an Berlin erstattet. Informieren Sie sich in diesem Fall rechtzeitig bei Ihrem zuständigen Brandenburger Amt.

Nachdem Sie den Gutschein für eine Neuaufnahme erhalten haben, müssen Sie selbst mit dem Träger der Einrichtung Ihrer Wahl oder, bei Kindertagespflege, mit dem Jugendamt unter Vorlage dieses Gutscheins den Betreuungsvertrag abschließen. Sie können den Gutschein bei jedem Träger einer Tageseinrichtung, der mit dem Land Berlin eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat und einen freien Platz zur Verfügung stellt, einlösen. Sollten Sie in der von Ihnen gewünschten Tageseinrichtung keinen Platz erhalten, wenden Sie sich bitte an weitere Tageseinrichtungen. Auch das Jugendamt informiert Sie über das bestehende Betreuungsangebot oder Sie nutzen auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport unter der oben angegebenen Adresse selbst die Möglichkeit der Platzsuche. Bei Bedarf weist das Jugendamt freie, geeignete Plätze nach. Diese können allerdings auch im Nachbarbezirk liegen. Bis zu 30 Minuten Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten als zumutbar.

Wenn Sie Ihr Kind in Kindertagespflege betreuen lassen möchten, können Sie unter Vorlage des Gutscheins mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen. Dort wird dann geprüft werden, ob nach pflichtgemäßem Ermessen eine Tagespflegestelle vermittelt werden kann. Dies gilt auch in den Fällen, in denen auf Grund der erforderlichen Betreuungszeiten ggf. eine ergänzende Kindertagespflege im Anschluss an nicht ausreichende Betreuungszeiten der in Frage kommenden Tageseinrichtungen zu prüfen ist.

Der Träger meldet den Abschluss eines Vertrages dem Jugendamt, worauf Sie und der Träger eine entsprechende Mitteilung über die Registrierung des Vertrages und damit eine Bestätigung der Finanzierung erhalten. Sollten Sie bereits bei Abschluss des Betreuungsvertrages einen geringeren Betreuungsumfang als bescheinigt ausnutzen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Gutscheines von Amts wegen.

Vom Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginns an besteht nach Maßgabe des TKBG eine Kostenbeteiligungspflicht für die Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Die Kostenbeteiligung wird vom Jugendamt mit einem gesonderten Kostenbeteiligungsbescheid festgestellt und ist an den Träger Ihrer Einrichtung (bei Kindertagespflege an das Jugendamt) zu entrichten.

Sie können auch unter Weiterverwendung des Gutscheins die Einrichtung wechseln. Hierbei müssen Sie allerdings beachten, dass ein neuer Vertrag regelmäßig erst dann finanziert werden kann, wenn der bisherige Vertrag außerordentlich (d.h. fristlos) oder ordentlich (d.h. fristgerecht, wobei die Kündigungsfrist nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 KitaFöG zwei Monate nicht überschreiten darf), beendet worden ist. Nur bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles und wenn die Wirksamkeit der Kündigung beim bisherigen Träger strittig ist, kann das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen auf gesonderten Antrag bereits vorher einen neuen Vertrag finanzieren.

Wenn Sie eine Erweiterung des laufenden Betreuungsumfangs benötigen, ist zuvor ein entsprechender Antrag auf Anpassung des Gutscheins zu stellen; Reduzierungen sind dagegen durch einfache Anzeige gegenüber dem Jugendamt möglich.

Auf jeden erneuten Antrag Ihrerseits (im Falle der Überprüfung von Amts wegen werden Sie von Ihrem Jugendamt frühzeitig über das weitere Verfahren informiert, d.h., Sie selbst brauchen nichts zu veranlassen) erhalten Sie einen erneuten Gutschein und eine neue Mitteilung über die registrierte Umsetzung von Änderungen (vgl. § 8 Abs. 5 VOKitaFöG). Bei den Mitteilungen handelt es sich nicht um eigenständige Bescheide, d.h., mit Widerspruch anfechtbar sind nur die Festlegungen über den Bedarf im Gutschein und die gesonderten Kostenfestsetzungsbescheide. Die Mitteilungen dienen nur der Bestätigung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Registrierung im IT- gestützten Finanzierungsverfahren und machen Ihnen die mit der Förderung verbundenen öffentlichen Kosten und die gesetzliche Kostenbeteiligung transparent.

Darüber hinaus kann es sein, dass ein Träger auf Grund seiner besonderen Konzeption eine weitere Elternbeteiligung verlangen kann, soweit er hierbei die sich aus § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG in Verbindung mit der Regelung der Leistungsvereinbarung und den Elternrechten nach § 14 Abs. 2 KitaFöG folgenden Verpflichtungen einhält. Hierzu erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig vor der Platzwahl beim jeweiligen Träger.

Wenn Sie Fragen zum Gutschein (Bescheid) oder zum allgemeinen Verfahren haben, wenden Sie sich zur Beratung an Ihr zuständiges Jugendamt oder nehmen Sie Einsicht in die auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport eingestellten allgemeinen Informationen.

Träger (Stempel)	Einrichtungsnummer
	Standort der Tageseinrichtung (Adresse)

An das
 Bezirksamt Friedrichshain- Kreuzberg von Berlin,
 Amt für Kindertagesbetreuung

GeschZ: Testbearbeiter-100051149.2

Frankf. Allee 35/37

10247 Berlin

GutscheinNr. (bitte immer angeben)

GB- 58054041490- 02

Meldung über die Inanspruchnahme eines Platzes nach § 23 Abs. 5 KitaFöG

Hiermit teilen wir dem o.g. Jugendamt mit, dass

das Kind

Kind Mustermann

geboren am

01.01.2005

Gutschein vom

15.02.2008

in o.g. Tageseinrichtung aufgenommen wird bzw. einen veränderten Betreuungsumfang erhält
 mit Wirkung zum
 gemäß Betreuungsvertrag / Änderung des Betreuungsvertrags vom

Der Betreuungsumfang umfasst ab dem genannten Zeitpunkt

- einen Halbtagsplatz **mit** Mittagessen (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)
- einen Halbtagsplatz **ohne** Mittagessen (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)
- einen Teilzeitplatz (über 5 Stunden bis höchstens 7 Stunden täglich)
- einen Ganztagsplatz (über 7 Stunden bis höchstens 9 Stunden täglich)
- einen erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Stunden)

den Platz nicht mehr in Anspruch nimmt.

Der Betreuungsvertrag wurde beendet zum

Datum, Unterschrift/en

der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en bzw. der vom Träger zur Meldung befugten Person/en

GutscheinNr. (bitte immer angeben)

A

GB- 58054041490- 02

Anlage über etwaige Zuschlagsberechtigungen des Kindes und die Kostenbeteiligung zum Gutschein Nr. GB- 58054041490- 02

Für das Kind

Kind Mustermann

Gutschein Nr.

GB-58054041490-02

Berechnung vom

15.02.2008

ergibt sich zum 01.05.2008 eine voraussichtliche monatliche Kostenbeteiligung in Höhe von 16,00 € in Tageseinrichtungen bzw. 16,00 € in Kindertagespflege.

Bitte beachten Sie:

Hinzu kommt die Beteiligung an den Kosten für ein – mit Ausnahme der Inanspruchnahme nur einer Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen – im Angebot enthaltenes Mittagessen (zur Zeit gemäß § 8 TKBG 23,- € monatlich).

Bei der aufgeführten Kostenbeteiligung handelt es sich zunächst nur um eine nachrichtliche Mitteilung über die zu erwartende Beteiligung an den Kosten für die Förderung, wenn der zuerkannte Bedarf in voller Höhe genutzt wird. Den maßgeblichen Kostenbeteiligungsbescheid erhalten Sie nach Abschluss und Registrierung des Betreuungsvertrags, der auch mit einem geringeren Betreuungsumfang als im Gutschein ausgewiesen abgeschlossen werden kann. Die dann auf Grundlage des tatsächlich vereinbarten Betreuungsumfangs festgesetzte Kostenbeteiligung ist maßgeblich und an den Träger zu zahlen, unabhängig davon, dass der Kostenbeteiligungsbescheid Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zugeht.

Weitere Informationen über die Kostenbeteiligung und damit zu den Grundlagen Ihrer zu erwartenden Einstufung in der Kostenbeteiligung können Sie im Internet unter <http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung> einsehen.

Sofern Ihnen bereits eine Anlage zum oben genannten Gutschein übermittelt wurde, tauschen Sie diese bitte gegen die hier vorliegende letztgültige aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Amt für Kindertagesbetreuung

(Diese Anlage wurde maschinell erstellt, sie bedarf keiner Unterschrift.)

MUSTER